



## **Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für eine Vorabkontrolle der Vergabeverfahren**

Brüssel, den 21. Dezember 2011 (Fall 2011-0890)

### **1. Verfahren**

Am 3 Oktober 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EUFA) eine Meldung für eine Vorabkontrolle der „Vergabeverfahren und Vertragsausführung“.

Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 28. November 2011 zur Kommentierung vorgelegt; seine Bemerkungen gingen am 20. Dezember 2011 ein.

### **2. Sachverhalt**

**Zweck** der *zu prüfenden* Verarbeitungen sind die Verwaltung und Abwicklung von Vergabeverfahren, mit denen die Lieferung von Waren, die Durchführung von Arbeiten oder die Erbringung von Dienstleistungen bestellt werden, die für die Tätigkeiten der Agentur erforderlich sind.

Die Verarbeitungen umfassen insbesondere eine Bewertung der Frage, ob Wirtschaftsteilnehmer und andere Bewerber (natürliche und juristische Personen) für eine Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren und die Vergabe eines Auftrags gemäß den Auswahl- und Ausschlusskriterien in Frage kommen, die in der Haushaltsordnung festgelegt sind und in den jeweiligen Ausschreibungen näher beschrieben werden.

**Der für die Verarbeitung Verantwortliche** ist die EUFA.

Als **für die Verarbeitung verantwortliche Personen** sind der Leiter des Referats A – Ressourcen sowie die Leiter der Referate B und C zu betrachten.

**Betroffene Personen** sind Bieter (natürliche Personen), Unterauftragnehmer (natürliche Personen) sowie die Mitarbeiter und Vertreter der Bieter und Unterauftragnehmer. Die Daten werden aus dem Angebot und den beigefügten Unterlagen erhoben.

Folgende **Datenkategorien** können verarbeitet werden:

- Name und Funktion;
- Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, geschäftliche Telefonnummer, Mobilfunknummer, Fax-Nummer, Postanschrift, Unternehmen und Abteilung, Wohnsitzstaat, Internet-Adresse);
- Bescheinigungen über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern, Strafregistrauszüge;
- Angaben zum Bankkonto (IBAN und BIC), MwSt.-Nummer, Passnummer, ID-Nummer;
- Informationen für die Bewertung der Einhaltung der Zulässigkeits- und Auswahlkriterien: Fachkenntnisse, fachliche Fähigkeiten und Sprachkenntnisse, Ausbildung, Berufserfahrung mit Angaben zur derzeitigen Stellung und zu früheren Beschäftigungsverhältnissen;
- ehrenwörtliche Erklärung, dass sich die Bieter in keiner der in Artikel 74 der Finanzregelung der EUFA sowie in Artikel 93 und 94 der EU-Haushaltsordnung aufgeführten Situationen befinden.

Weitere Angaben (wie Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit) können die betroffenen Personen in ihren Lebensläufen machen.

Für die **Aufbewahrung** gilt Folgendes:

- Unterlagen zu Ausschreibungen einschließlich personenbezogener Daten sind in der für das Vergabeverfahren zuständigen Dienststelle bis zum Abschluss des Verfahrens und im Archiv für mindestens fünf Jahre ab dem Datum aufzubewahren, an dem das Europäische Parlament Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt hat, auf das sich die Unterlagen beziehen.
- Sollte vor Ablauf des oben genannten Zeitraums ein Audit stattfinden, sind sie bis zu dessen Abschluss aufzubewahren.

Die verarbeiteten Daten können bei Bedarf an folgende **Empfänger** weitergegeben werden:

- Bedienstete der EUFA sowie externe Sachverständige und Auftragnehmer, die im Auftrag der EUFA tätig sind und am Vergabeverfahren einschließlich der Bewertung der Angebote teilnehmen, sowie die Stellen, die mit der Überwachung oder Kontrolle der Anwendung des Unionsrechts beauftragt sind (z. B. interne Audits, OLAF);
- die Öffentlichkeit im Rahmen der Verpflichtung der EUFA, Informationen über das Ergebnis des Vergabeverfahrens zu veröffentlichen (Artikel 74 der Finanzregelung der EUFA und Artikel 90 der EU-Haushaltsordnung). Angegeben werden hierbei insbesondere Name und Anschrift, der vergebene Betrag und der Name des Projekts. Diese Informationen werden in der Beilage S des Amtsblatts der Europäischen Union und/oder auf der Website der EUFA bekannt gegeben.
- bestimmte Kategorien personenbezogener Daten (Name bzw. Name und Vorname bei natürlichen Personen, Anschrift, Rechtsform, Registrierungsnummer sowie Name und Vorname von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis bei juristischen Personen) können entweder nur im Frühwarnsystem (FWS) oder sowohl im FWS als auch in der zentralen Ausschlussdatenbank gespeichert werden, falls sich die betroffene Person in einer der Situationen befindet, die in dem Beschluss der Kommission 2008/969 vom 16. Dezember 2008 über das Frühwarnsystem oder in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1302/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank erwähnt werden.

Die betroffenen Personen können auf Antrag bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ihr **Recht auf Auskunft und Berichtigung** wahrnehmen. Die Kontaktdaten finden sich in der Datenschutzerklärung und in der Leistungsbeschreibung. Bezüglich des Rechts auf Löschung personenbezogener Daten enthält die Datenschutzerklärung den Hinweis, dass dies gemäß Artikel 74 der EUFA-Finanzregelung und Artikel 148 der Durchführungsbestimmungen zur EU-Haushaltsordnung zum Ausschluss führen kann. In der Datenschutzerklärung werden keine Fristen für die Ausübung dieser Rechte genannt.

Die Datenschutzerklärung, die in den Aufforderungen zur Angebotsabgabe enthaltene Vertraulichkeitsklausel und die Datenschutzklausel in den Aufträgen enthalten folgende **Informationen für betroffene Personen:**

- Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen,
- Kategorien der verarbeiteten Daten,
- Zweck der Verarbeitung,
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
- Modalitäten der Verarbeitung,
- Empfänger der verarbeiteten Daten,
- Datenaufbewahrung,
- Auskunftsrecht und Berichtigung,
- das Recht, beim DSB einen Antrag auf Untersuchung zu stellen und sich an den EDSB zu wenden.

Macht der Vertrag die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich, besagt *die im Vertrag enthaltene Datenschutzklausel*, dass der Auftragnehmer nur unter der Aufsicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätig werden darf, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Zwecke der Verarbeitung, die Datenkategorien, die verarbeitet werden dürfen, die Empfänger der Daten und die Wege, auf denen die betroffene Person ihre Rechte ausüben kann. Des Weiteren verweist die Klausel auf die Verpflichtung des Auftragnehmers, den Zugriff auf die Daten streng auf die Mitarbeiter zu beschränken, die für die Erbringung, Abwicklung und Überwachung des Auftrags erforderlich sind, und die gemäß Artikel 22 der Verordnung erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Die Angebote werden in Papierform eingereicht. Die Verarbeitung umfasst die Verwaltung, Koordinierung und Organisation von Ausschreibungen, insbesondere die Entgegennahme von Angeboten und Teilnahmeanträgen (beide als „Angebote“ bezeichnet), das Öffnen, Bewerten, Verhandeln, Einstufen, Kopieren, Verteilen, Verwenden, Ablegen, Archivieren und Vernichten der Angebote, die Erstellung des Eröffnungsberichts, des Bewertungsberichts, der Vergabeentscheidung und des Vertrags, den Schriftwechsel mit Bietern oder Bewerbern (beide als „Bieter“ bezeichnet), die Herstellung von Anschriftenetiketten und die Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Verfahren im Amtsblatt der Europäischen Union und/oder auf der Website der EUFA. Bei den beschriebenen Verarbeitungsvorgängen werden Daten **sowohl manuell als auch automatisch** verarbeitet.

[...]

### **3. Rechtliche Aspekte**

#### **3.1. Vorabkontrolle**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Vergabeverfahren fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung und unterliegt gemäß deren Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Vorabkontrolle durch den EDSB.

Die Daten werden zu dem Zweck erhoben und verarbeitet, Informationen über die Rechtsform sowie die finanzielle, wirtschaftliche, technische und berufliche Leistungsfähigkeit von Bietern zu erhalten und damit die Angebote auswählen zu können, die am ehesten den in der Ausschreibung aufgeführten Kriterien gemäß Artikel 93 bis 97 der Haushaltsordnung entsprechen. Es können auch Daten im Zusammenhang mit Verdächtigungen, Straftaten und strafrechtlichen Verurteilungen in Form eines Strafregisterauszugs verarbeitet werden.

In der vorliegenden Stellungnahme geht es um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Abwicklung von *Vergabeverfahren*, nicht um die Ausführung der mit ausgewählten Bietern unterzeichneten Verträge. In Anbetracht der Komplexität von Vergabeverfahren und des unterschiedlichen Anwendungsbereichs und Zwecks der Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Ausführung von Verträgen ist der EDSB der Ansicht, dass eine eigene Meldung zur Vorabkontrolle dort für mehr Klarheit und Transparenz sorgen und angemessenere Garantien für die Rechte betroffener Personen bieten würde, wo von der Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Ausführung von Verträgen besondere Risiken für ihre Rechte ausgehen könnten, wie in Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) geregelt.

Da die Vorabkontrolle dazu dient, sich mit Situationen zu befassen, die gewisse Risiken beinhalten können, gibt der EDSB seine Stellungnahme idealerweise vor Aufnahme der Verarbeitungen ab. Im vorliegenden Fall bedauert der EDSB, dass die Verarbeitungen schon *vor* seiner Stellungnahme zur Vorabkontrolle begonnen haben. Der EDSB unterstreicht jedoch, dass alle seine in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen ordnungsgemäß umgesetzt und die Verarbeitungen entsprechend angepasst werden sollten.

Die Meldung des DSB ging am 3. Oktober 2011 ein. Nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gibt der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten ab. Das Verfahren wurde ausgesetzt, um Gelegenheit zur Einreichung von Kommentaren zum Entwurf der Stellungnahme zu geben, diese gingen 22 Tage später ein. Daher muss diese Stellungnahme spätestens am 26. Dezember 2011 vorgelegt werden.

#### **3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung *„für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich (ist), die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse (...) ausgeführt wird“*.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Vergabeverfahren findet sich in folgenden Rechtsakten:

- Beschluss Nr. 09-W-01 des Verwaltungsrats der EUFA vom 9. Januar 2009 über die Finanzregelung der EUFA, insbesondere Artikel 74 der „EUFA-Finanzregelung“;<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Abrufbar auf der Website der EUFA unter: <http://cfca.europa.eu>

- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften („EU-Haushaltsordnung“);
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften („Durchführungsbestimmungen zur EU-Haushaltsordnung“).

Da der Zweck der Verarbeitungen die Verwaltung und Abwicklung von Vergabeverfahren ist, mit denen die Lieferung von Waren, die Durchführung von Arbeiten oder die Erbringung von Dienstleistungen bestellt werden, die für die Tätigkeiten der Agentur erforderlich sind, kann die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verfahren eindeutig als für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich betrachtet werden, die aufgrund der genannten Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt werden. Damit ist die hier zu prüfende Verarbeitung von Daten im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung rechtmäßig.

### **3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten aus Strafregisterauszügen, anderen diesbezüglichen Bescheinigungen<sup>2</sup> oder den bereits erwähnten ehrenwörtlichen Erklärungen ist gemäß Artikel 93 Absatz 1 der Haushaltsordnung ausdrücklich zugelassen. Damit ist die in Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung genannte Voraussetzung für die Verarbeitung von Daten über Verdächtigungen, Straftaten und strafrechtliche Verurteilungen erfüllt.

### **3.4. Datenqualität**

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, c und d der Verordnung ist festgelegt, dass personenbezogene Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden müssen. Sie müssen den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen. Schließlich müssen sie sachlich richtig sein und auf den neuesten Stand gebracht werden.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung wurde bereits in Abschnitt 3.2 erörtert. Darüber hinaus dürfte die Erhebung der oben aufgezählten Daten begründet und für das Vergabeverfahren erforderlich sein. Die Daten stammen von den jeweiligen betroffenen Personen; das Verfahren trägt also selbst zur sachlichen Richtigkeit der verarbeiteten Daten bei. Das Recht auf Auskunft und Berichtigung leistet ebenfalls einen Beitrag dazu, dass die verarbeiteten Daten sachlich richtig und vorbehaltlich der Überlegungen und Empfehlungen in Abschnitt 3.7 dieser Stellungnahme auf dem neuesten Stand sind.

Der EDSB stellt fest, dass die Ausschreibungsunterlagen umfangreiche Informationen zu den Datenkategorien bieten, die für die Angebotsbewertung und die Verwaltung und Abwicklung von Vergabeverfahren benötigt werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass trotz aller Anweisungen Bieter mit ihren Lebensläufen und anderen Unterlagen Informationen einreichen, die für den Zweck des Verfahrens nicht erforderlich sind oder über diesen Zweck hinausgehen. Sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht Daten verarbeitet, die unerheblich sind und über das Geforderte und Erforderliche für die hier zu prüfende Verarbeitung hinausgehen, ist die Einhaltung der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung niedergelegten Grundsätze der Datenqualität gewährleistet. Der EDSB fordert die EUFA auf, bei ihren Verfahren dafür zu sorgen, dass von den Bietern eingereichte unnötige und übermäßige Informationen nicht verarbeitet werden (z. B. durch entsprechende

---

<sup>2</sup> Wie in Artikel 134 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung erwähnt.

Leitlinien oder Weisungen im Vermerk des für die Verarbeitung Verantwortlichen an die für die Verarbeitung zuständigen Personen).

### **3.5. Datenaufbewahrung**

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden dürfen, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Wie bereits ausgeführt, werden Unterlagen zu Ausschreibungen einschließlich personenbezogener Daten in der für das Vergabeverfahren zuständigen Dienststelle bis zum Abschluss des Verfahrens und im Archiv für mindestens fünf Jahre ab dem Datum aufbewahrt, an dem das Europäische Parlament Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt hat, auf das sich die Unterlagen beziehen. Personenbezogene Daten sind ferner bis zum Abschluss eines möglichen Audits aufzubewahren, falls ein solches vor dem Ende den genannten Zeitraums angelaufen sein sollte.

Der EDSB hält fest, dass die genannten Aufbewahrungsfristen für erfolgreiche Bieter gelten. In diesem Zusammenhang ist der EDSB der Auffassung, dass die geplante Aufbewahrungsfrist die Höchstfrist nicht überschreitet, die für Kontroll- und Prüfungszwecke gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung erforderlich ist. Der EDSB fordert die EUFA auf, eine Strategie für die Aufbewahrung der Daten nicht erfolgreicher Bieter auszuarbeiten und entsprechende Änderungen an der Datenschutzerklärung vorzunehmen, wobei zu bedenken ist, dass diese Aufbewahrungsfrist nicht länger sein darf als der Zeitraum, innerhalb dessen Rechtsbehelfe eingelegt werden können; nur dann wäre sie gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung gerechtfertigt.

Der EDSB weist auf jeden Fall darauf hin, dass nach Artikel 49 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung, geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 der Kommission vom 23. April 2007 gilt: *„In Belegen enthaltene personenbezogene Daten, deren Bereithaltung für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans, zu Kontroll- oder Prüfungszwecken nicht erforderlich ist, werden nach Möglichkeit entfernt“*.

### **3.6. Datenübermittlung**

Die vorstehend erwähnten Übermittlungen von Daten innerhalb von oder zwischen Organen oder Einrichtungen der Union sind in Artikel 7 der Verordnung geregelt. Sie sollten für die rechtmäßige Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich sein, die in die Zuständigkeit des betreffenden Empfängers fällt, der die Daten nur für die Zwecke verarbeiten darf, für den sie übermittelt wurden.

Im vorliegenden Fall sind die Übermittlungen personenbezogener Daten an Bedienstete der EUFA, die an der Bewertung und Auswahl von Angeboten beteiligt sind, grundsätzlich als für die Verwaltung und Abwicklung von Vergabeverfahren erforderlich zu betrachten. Ähnlich gelten auch Übermittlungen an Organe und Einrichtungen, die mit der Kontrolle und Überwachung der Anwendung des Unionsrechts beauftragt sind (z. B. zuständige Dienststellen der Europäischen Kommission einschließlich des internen Auditdienstes und OLAF, EU-Gerichte usw.), in deren jeweiligem Zuständigkeitsbereich als erforderlich.

Bei einer möglichen Übermittlung bestimmter Datenkategorien nur an das Frühwarnsystem (FWS) oder sowohl an das FWS als auch die zentrale Ausschlussdatenbank geht es um die Wahrung der finanziellen Interessen der Union und um die Gewährleistung der wirtschaftlichen

Führung des Unionshaushalts; sie erfolgt gestützt auf die jeweiligen Rechtsakte<sup>3</sup>. Das Frühwarnsystem und die zentrale Ausschlussdatenbank wurden vom EDSB bereits einer Vorabkontrolle unterzogen.<sup>4</sup>

Der EDSB hält fest, dass die für die Datenverarbeitung verantwortlichen Personen von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen an ihre Pflicht erinnert werden, die Anforderungen der Verordnung einzuhalten und zu gewährleisten, dass den Datenempfängern ihre Verpflichtung in Erinnerung gerufen wird, personenbezogene Daten nur für den Zweck zu verwenden, für den sie übermittelt wurden.<sup>5</sup> Diese Maßnahme dürfte im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung stehen.

Weiter heißt es in der Meldung zur Vorabkontrolle, dass externe Sachverständige als Mitglieder des Bewertungsausschusses an der Bewertung von Angeboten teilnehmen können, und zwar nach Artikel 74 der EUFA-Finanzregelung und Artikel 146 der Durchführungsbestimmungen zur EU-Haushaltsordnung, sofern gemäß Artikel 179a der Haushaltsordnung externer Sachverstand erforderlich ist. Folglich werden Daten an Empfänger übermittelt, die Rechtsvorschriften unterliegen, die gemäß der Richtlinie 95/46/EG erlassen wurden. Eine solche Übermittlung fällt unter Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, dem zufolge Daten übermittelt werden dürfen, „wenn der Empfänger nachweist, dass die Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, erforderlich sind“. Im vorliegenden Fall verarbeiten externe Sachverständige Daten im Namen der EUFA im Zusammenhang mit vorstehend beschriebenen Aufgaben, die im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden. Da die Daten nicht vom Empfänger angefordert, sondern vielmehr aufgrund einer Entscheidung des für die Verarbeitung Verantwortlichen übermittelt werden, hat dieser die „Notwendigkeit“ der Übermittlung nachzuweisen. Der EDSB merkt an, dass die „Notwendigkeit“ der Verarbeitung zum Zweck der Ausführung der Aufgaben der Agentur in Abschnitt 3.2 festgestellt wurde.

### **3.7. Auskunftsrecht und Berichtigung**

In Artikel 13 der Verordnung ist das Auskunftsrecht geregelt und werden die Modalitäten für die Ausübung dieses Rechts auf Antrag der betroffenen Person beschrieben. Artikel 14 der Verordnung besagt: „Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden“.

Im vorliegenden Fall können betroffene Personen durch Antrag an den für die Verarbeitung Verantwortlichen ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung der sie betreffenden personenbezogenen wahrnehmen. Der EDSB hält fest, dass in der Datenschutzerklärung keine Fristen für die Ausübung des Rechts auf Berichtigung festgelegt sind. In Anbetracht des Wettbewerbscharakters des Auswahlverfahrens und der Fristen für die Einreichung von Angeboten fordert der EDSB die EUFA auf, in der Datenschutzerklärung angemessene Fristen für die Wahrnehmung des Rechts auf Berichtigung bestimmter Datenkategorien festzulegen

---

<sup>3</sup> Beschluss 2008/969 der Europäischen Kommission vom 16. Dezember 2008 über das Frühwarnsystem  
Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1302/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank

<sup>4</sup> Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission für die Vorabkontrolle des „Frühwarnsystems“ (EDSB Fall 2005-0120);  
Stellungnahme vom 26. Mai 2010 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der „Registrierung einer von der Verarbeitung betroffenen Person in der zentralen Ausschlussdatenbank“ (Fall 2009-0681)

<sup>5</sup> Datenschutzvermerk für die Referatsleiter der EUFA.

(z. B. Fachkenntnisse, fachliche Fähigkeiten, Ausbildung, Berufserfahrung und ggf. weitere Daten im Zusammenhang mit den Auswahlkriterien). Nach Auffassung des EDSB würde eine solche Klarstellung zur Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit der Verarbeitung beitragen und ist sie für ein faires Vergabeverfahren erforderlich, nämlich zum Schutz der Rechte anderer Bewerber im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung.

Dessen ungeachtet erinnert der EDSB daran, dass jegliche Einschränkung des Rechts auf Auskunft und Berichtigung nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung begründet werden sollte und dass betroffene Personen über ihr Recht aufgeklärt werden sollten, sich gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung an den EDSB wenden zu dürfen.

### **3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

In Artikel 11 und 12 der Verordnung ist bestimmt, dass die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden, und sie enthalten eine Aufzählung allgemeiner und weiterer Punkte, die insofern gelten, als sie erforderlich sind, um der betroffenen Person in Anbetracht der besonderen Umstände der Verarbeitung eine ordnungsgemäße Verarbeitung zu gewährleisten.

Der EDSB stellt fest, dass die Datenschutzerklärung, die in den Aufforderungen zur Angebotsabgabe enthaltene Vertraulichkeitsklausel und die in den Verträgen enthaltene Datenschutzklausel alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung geforderten Angaben enthalten; eine Ausnahme bilden, wie schon in Abschnitt 3.7 festgestellt, die Fristen für die Ausübung des Rechts auf Berichtigung bestimmter Datenkategorien.

### **3.9. Verarbeitung von Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen**

Im vorliegenden Fall geht es um zwei verschiedene Aspekte der Verarbeitung von Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen:

*a) Verarbeitung von Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen, wenn externe Sachverständige im Vergabeverfahren an der Bewertung und Auswahl von Angeboten mitwirken*

Wie bereits erwähnt, können externe Sachverständige als Mitglieder des Bewertungsausschusses nach Artikel 74 der EUFA-Finanzregelung und Artikel 146 der Durchführungsbestimmungen zur EU-Haushaltsordnung an der Bewertung von Angeboten teilnehmen. Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass in den Fällen, in denen nach Artikel 179a der Haushaltsordnung externer Sachverständiger erforderlich ist, externe Sachverständige und Auftragnehmer, die an der Bewertung von Angeboten mitwirken, eine Vertraulichkeitserklärung und eine Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts unterzeichnen. Darin wird Folgendes erklärt: „Ich bestätige, dass ich alle mir anvertrauten Tatsachen vertraulich behandle. Ich werde außerhalb des Ausschusses keine vertraulichen Informationen, die mir offen gelegt werden oder die ich entdeckt habe, und auch keine Informationen zu den im Verlauf der Bewertung geäußerten Ansichten weitergeben. Mir zugehende Informationen werde ich nicht zum Nachteil irgendeiner Person verwenden“. Eine Bestimmung, der zufolge externe Sachverständige gesetzlich verpflichtet sind, personenbezogene Daten nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verarbeiten, wird außerdem zur Einhaltung von Artikel 21 der Verordnung beitragen.

*b) Verarbeitung von Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Fällen, in denen der mit dem ausgewählten Auftragnehmer zu unterzeichnende Vertrag eine solche Verarbeitung erfordert*



Laut Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erfolgt die Durchführung einer Verarbeitung im Auftrag auf der Grundlage eines Vertrags oder Rechtsakts, durch den der Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist, und handelt der Auftragsverarbeiter nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Der Auftragsverarbeiter hat hinsichtlich der nach Artikel 22 zu treffenden technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen ausreichend Gewähr zu bieten und den in Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegten Verpflichtungen nachzukommen.

Wie bereits erwähnt, enthält der mit dem ausgewählten Auftragnehmer zu unterzeichnende Vertrag eine *Datenschutzklausel*, in der die Verpflichtungen nach Artikel 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 aufgeführt sind. Ausdrücklich werden die Verpflichtungen erwähnt, die entsprechenden technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, nur unter der Aufsicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätig zu werden sowie die Vertraulichkeit zu wahren. Nach Ansicht des EDSB gewährleisten diese Datenschutzbestimmungen die Einhaltung von Artikel 21 bis 23 der Verordnung.

[...]

#### **4. Schlussfolgerungen**

Die zu prüfende Verarbeitung scheint keinen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 darzustellen, sofern die vorstehend formulierten Anmerkungen berücksichtigt werden. Dies bedeutet insbesondere, dass

- der für die Verarbeitung Verantwortliche eine Strategie für die Aufbewahrung der Daten nicht erfolgreicher Bieter festlegen und die Datenschutzerklärung in Anlehnung an Abschnitt 3.5 dieser Stellungnahme entsprechend ändern sollte;
- in der Datenschutzerklärung oder anderen einschlägigen Unterlagen die Fristen für die Ausübung des Rechts auf Berichtigung bestimmter Datenkategorien (z. B. Fachkenntnisse, fachliche Fähigkeiten, Ausbildung, Berufserfahrung und ggf. weitere Daten im Zusammenhang mit den Auswahlkriterien) eindeutig festgelegt werden;
- der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür sorgt, dass an der Bewertung von Angeboten beteiligte externe Sachverständige gesetzlich gehalten sind, personenbezogene Daten nur auf seine Weisung hin zu verarbeiten;
- der für die Verarbeitung Verantwortliche mit entsprechenden Verfahren dafür sorgt, dass von den betroffenen Personen eingereichte Daten, die unerheblich sind oder über den Zweck der Verarbeitung hinausgehen, nicht verarbeitet werden.

Brüssel, den 21. Dezember 2011

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter